

Hygieneplan

der Jugendmusikschule Meersburg

vom 16. Juni 2020

anlässlich der Corona-Pandemie

(Hygieneplan Corona-Pandemie 2)

INHALT

1. Einleitung
2. Meldepflicht
3. Persönliche Hygiene
4. Zugänge
5. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Eingangs- und Wartebereiche, Fluren und Gänge, Verwaltungs- und sonstige Räume
6. Musikschulunterricht
7. Risikogruppen
8. Verwaltung
9. Reinigung
10. Hygiene im Sanitärbereich
11. Abfallentsorgung
12. Verantwortlichkeit und Unterweisung
13. Sonstiges

Anlagen

1. EINLEITUNG

Der Hygieneplan Corona-Pandemie ist durch die Leitung der Jugendmusikschule der Stadt Meersburg, am 17. Juni 2020 veröffentlicht worden. Ihm zu Grunde liegen die Corona-Verordnung Musik- und Jugendkunstschulen vom 22.05.2020 und die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen vom 22.04.2020. (siehe Anlagen)

Der vorliegende Hygieneplan enthält die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Musikschulleitung sowie sämtliche an der Musikschule tätigen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeitende sowie die für die Musikschule auf freiberuflicher Basis tätigen Musikpädagogen und Musikpädagoginnen (Honorarkräfte) gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie ihre Begleitpersonen die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Musikschule, alle Musikschülerinnen und Musikschüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen haben diese Hygienebestimmungen, die Anweisungen und Verlautbarungen der Gesundheitsbehörden sowie die Anweisungen der Musikschulleitung zur Wahrung der Hygiene und des Infektionsschutzes an der Musikschule zu befolgen. Sie sind darüber hinaus gehalten, die aktuellen Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind alle Mitarbeitenden, die Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Erziehungsberechtigten und alle weiteren sich regelmäßig an der Musikschule arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Vorgaben zum Infektionsschutz und zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen in der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020 in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Verordnung des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Betriebs in den Musikschulen und Jugendkunstschulen vom 5. Mai 2020 jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Der Hygieneplan Corona-Pandemie 2 der Jugendmusikschule Meersburg gilt bis zu seiner Aufhebung durch die Musikschulleitung. Etwaige ergänzende Bestimmungen zum Hygieneplan Corona-Pandemie im regulären Hygiene- und Reinigungsplan der Musikschule bleiben während der Geltungsdauer Corona-Pandemie in Kraft.

2. MELDEPFLICHT

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen sind der Musikschulleitung und ggf. dem Gesundheitsamt unverzüglich zu melden. (Aufgrund der Corona-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.)

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtige Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; beim Betreten der Jugendmusikschule, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang) durch
- **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden.
Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Lichtschalter bspw. sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten(!) Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- **Mund-Nasen-Schutz:** Im Gebäude der Jugendmusikschule ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Für den richtigen Umgang mit Behelfsmasken siehe <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/media/mid/richtiger-umgang-mit-einfachen-masken-fuer-mund-und-nase/>

4. ZUGÄNGE zur Jugendmusikschule und zu ihren Unterrichtsräumen

- Das Gebäude der Jugendmusikschule darf nur von Mitarbeitenden, Musikschülerinnen und Musikschülern sowie von weiteren Personen betreten werden, denen der Zugang durch die Leitung der Musikschule oder der Stadt Meersburg ausdrücklich gestattet ist.
- Nur im absoluten Ausnahmefall dürfen Schülerinnen und Schüler von einer Person begleitet werden (z.B. Bringen und Abholen der jüngeren Schülerin/des Schülers; Anwesenheit im Unterrichtsraum, wo pädagogisch zwingend erforderlich).
- In allen Fällen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und im Gebäude auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Mitarbeitende, Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Erziehungsberechtigten und diese zum Unterricht begleitende Personen betreten und verlassen das Gebäude durch unterschiedliche Zu- und Ausgänge.
- Bei Betreten der Jugendmusikschule sind die Hände mit Seife für 20-30 Sekunden gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.
- Für alle von der Musikschule für den Unterricht genutzten Gebäude und Räume werden neben den Stundenplänen tägliche Anwesenheitslisten geführt, in denen zur besseren Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude nachzuvollziehen und dokumentiert ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat.
- In allen Korridoren und Fluren sind Markierungen auf dem Boden und/oder an den Wänden für die Laufwege vorhanden, die so angeordnet sind, dass auch in engen Fluren möglichst kein Kontakt zustande kommt. Treppen dürfen immer nur von einer Person genutzt werden, ggf. ist in sicherem Abstand zu warten, bis die Treppe wieder frei ist.
- Keinen Zutritt zum Gebäude der Musikschule und zu von der Musikschule für den Unterricht genutzten Räumlichkeiten haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - o positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests,
 - o vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z. B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer,
 - o nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt aus einem Land für das eine COVID-19 Reisewarnung seitens des Auswärtigen Amtes besteht für die Dauer von 14 Tagen.
- Auch anderweitig erkrankten Schülerinnen und Schülern, die bspw. Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist der Zutritt und die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkräfte sind aufgefordert dann den Unterricht nicht zu erteilen.

5. RAUMHYGIENE

- In allen Unterrichtsräumen sowie in Eingangs- und Aufenthaltsbereichen werden Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln gut sichtbar angebracht.
- In allen Gebäuden, in denen die Musikschule Unterricht erteilt, bestehen entweder im Eingangsbereich oder in den entsprechenden Unterrichtsräumen Händewasch- oder ggf. Desinfektionsmöglichkeiten.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss im Musikschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. In den Unterrichtsräumen ist jeweils nach einer Unterrichtseinheit bzw. in der sich an jede Unterrichtseinheit anschließenden Pause von mindestens 5 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Im Lehrerzimmer und in den Räumen der Verwaltung ist mehrmals täglich eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist auch hier nicht ausreichend, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird und sie somit wirkungslos bleibt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- Beide Türklinken der Tür zum jeweiligen Unterrichtsraum sind nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers zu reinigen.
- Ebenso sind mobile oder feststehende Trennwände, die im Unterricht in Blasinstrumenten und im Gesang zum Einsatz kommen (siehe unten), nach jeder Unterrichtsstunde und vor dem Eintritt der nächsten Schülerin / des nächsten Schülers zu reinigen.
- Das regelmäßige Reinigen bzw. Desinfizieren von stationären Instrumenten, Arbeitsmitteln sowie Türklinken nach jeder Unterrichtsstunde werden durch die Lehrkraft vorgenommen (entsprechende Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel wird durch die Musikschule zur Verfügung gestellt).

6. MUSIKSCHULUNTERRICHT

- Für den Musikschulunterricht werden ausschließlich ausreichend große Unterrichtsräume genutzt, die auch nicht anderweitig genutzt werden.
- Die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,50 Meter im Unterricht wird gewährleistet.
- In den Unterrichtsfächern der Blasinstrumente und im Fach Gesang ist ein Sicherheitsabstand von 2,50 Meter zwischen Schüler/in und Lehrkraft vorgeschrieben (siehe auch Hinweis zu Trennwänden weiter unten). Die Gesangs- und Blasrichtung sollte im 90° Winkel zwischen Schüler/in und Lehrkraft voneinander weg gerichtet werden.
- Der Unterricht in den Fächern Gesang sowie Holz- und Blechblasinstrumente findet ausschließlich in Unterrichtsräumen statt, in denen Lehrkraft und Schüler/in durch mobile oder der feststehende Trennwände gegen Tröpfcheninfektion voneinander getrennt sind.
- Alle Unterrichtsräume, in denen Blasinstrumente unterrichtet werden, sind mit gesonderten Plastikeimern (Spuckeimer) auszustatten, in denen Kondenswasser, Speichel etc. der Schülerinnen und Schüler gesammelt wird, das/der im Unterricht anfällt. Die Eimer sind mit flüssigkeitsdichten Plastiktüten in angemessener Größe ausgekleidet und mit Material (Holzspäne, Sand, Katzenstreu) versehen, dass das Kondenswasser etc. angemessen aufnehmen / aufsaugen kann. Die Plastiktüten sind nach jeder Unterrichtseinheit in die dafür vorgesehenen Behälter vom Schüler / von der Schülerin zu entsorgen.
- In dem Unterrichtsraum dürfen sich zur gleichen Zeit (abhängig von den durch das Land zugelassenen Formaten für den Präsenzunterricht) nur die Lehrkraft und der/die Schüler/in aufhalten, deren Unterricht aktuell stattfindet. Nur in begründeten Ausnahmefällen und abhängig von der jeweils geltenden Landesregelung zur Zahl der Personen, die sich zulässig gleichzeitig im Unterrichtsraum aufhalten können, dürfen sich außerdem eine oder mehrere Begleitperson zur gleichen Zeit im Raum aufhalten.
- Zwischen zwei Unterrichtseinheiten besteht immer eine Pause von mindestens fünf Minuten. Die Stundenplanung ist entsprechend getaktet.
- Die / der neue/n Schüler/in dürfen den Unterrichtsraum erst betreten, wenn Vorherige/r den Raum verlassen hat/haben.
- Sofern die musikpädagogische Arbeit dadurch nicht verhindert bzw. unverhältnismäßig behindert wird, wird das konsequente Tragen des Mund-Nasen-Schutzes (wird den Lehrenden durch die Jugendmusikschule zur Verfügung gestellt) während des Unterrichts dringend empfohlen.
- Instrumente und Schlägel, Werkzeuge, Mediengeräte und Arbeitsflächen dürfen während des Unterrichts nicht durch Unterrichtende und Schüler gemeinsam genutzt werden; Lehrkräfte verwenden eigene oder von der Einrichtung zur Verfügung gestellte Instrumente, Schlägel und Werkzeuge.
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Schlägeln, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.
- Die Lehrkräfte erhalten Einmalhandschuhe. Es bleibt aber ihnen überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

7. RISIKOGRUPPEN

- Lehrkräften, die einer Risikogruppe angehören, kann freigestellt werden, ob sie die Tätigkeit im Präsenzunterricht ganz oder teilweise wieder aufnehmen wollen bzw. können von der Erteilung von Präsenzunterricht entbunden werden. Sie sind dann angewiesen, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt.
- Die Feststellung, ob ein/e Mitarbeiter/in der Musikschule oder eine für die Musikschule tätige Honorarkraft einer Risikogruppe angehört, sowie der Umfang bei Feststellung einer Zugehörigkeit erfolgt nach einem definierten Ablaufplan. Der Ablaufplan wird in der Anlage 2 beigefügt.
- Zu einer Risikogruppe im Sinne dieses Hygieneplanes gehören vor allem Personen mit
 - o Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - o chronischen Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD)
 - o chronische Lebererkrankungen
 - o Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - o Krebserkrankungen
 - o einer Krebserkrankung
 - o geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)
 - o Ferner
 - Schwangere
 - Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben
 - Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben
 - Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung
 - Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen
 - Personen, die mit Personen (Eltern, Geschwisterkinder) zusammenleben, die einer Risikogruppe angehören
- Für einzelnen Risikogruppen unter den Mitarbeitenden oder den Schülerinnen und Schülern gelten unterschiedliche Regelungen, die sich an dem jeweiligen Risikograd und an der Einbindung in den Musikschul- und Unterrichtsbetrieb orientieren und den notwendigen Schutz als auch die größtmögliche Einbindung und Partizipation von Mitarbeitenden, Schülerinnen und Schüler und ihr jeweiliges familiäres und soziales Umfeld ermöglichen. In der Anlage 2 wird ein Katalog beispielhafter unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen vorgestellt

8. VERWALTUNG

- Die Theken bzw. Schreibtische in der Verwaltung sind mit Spuckschutz ausgestattet.
- Die Mitarbeitenden der Verwaltung sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation innerhalb der Verwaltung sowie mit Schüler/innen, Eltern und Lehrkräften angehalten.
- Sämtlichen Mitarbeitenden der Verwaltung wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz im Falle einer persönlichen Kommunikation mit Schüler/innen, Eltern, Lehrkräften und weiteren Personen dringend empfohlen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung erhalten gleichfalls Einmalhandschuhe. Aber auch ihnen bleibt überlassen, ob und zu welchen Tätigkeiten sie diese verwenden.

9. REINIGUNG

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- Die Gebäudereinigung der Musikschule erfolgt täglich.
- In der Musikschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Die Oberflächenreinigung von allgemein zugänglichen technischen Geräten wie PC-Tastatur, Telefon, Drucker, Kopierer etc. erfolgt vor der Nutzung von den Nutzern anhand feuchten Einmal-Desinfektionstüchern.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.
- Folgende Areale sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens einmal täglich gereinigt werden:
 - o Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
 - o Treppen- & Handläufe,
 - o Lichtschalter,
 - o Tische, Telefone, Kopierer
 - o und alle weiteren Griffbereiche, wie z.B. Computermäuse und Tastaturen.

10. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
- In den einzelnen Sanitärräumen darf sich maximal eine Person gleichzeitig aufhalten. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

11. ABFALLENTSORGUNG

- Mülleimer in den Unterrichtsräumen, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen, in den Verwaltungsräumen sowie in Fluren und Gängen sind entsprechend der örtlichen Abfallentsorgungsordnung täglich zu entleeren.

12. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG

- Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr und ist für Absprachen mit dem Träger der Musikschule verantwortlich.
- Die Unterweisung von Lehrkräften und allen weiteren Mitarbeitenden der Musikschule zu Inhalten des Hygieneplans sind eine verbindliche Voraussetzung für die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen. Die Unterweisung der Lehrkräfte erfolgt bei Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes.
- Die Unterweisung der Musikschülerinnen und Musikschüler hat in der jeweils ersten Unterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes durch die Lehrkraft zu erfolgen.
- Für jeden Unterricht ist die entsprechende Lehrkraft für die Einhaltung der im Hygieneplan der Musikschule sowie der übergeordnet durch die Kommune oder Land festgelegten Regelungen zum Infektions- und Gesundheitsschutz verantwortlich.
- Die festgelegten Hygieneregeln werden den Musikschülerinnen und Musikschülern der Schülerschaft und ihren Erziehungsberechtigten auch vorab (per Infoschreiben, E-Mailanhang o. ä.) mitgeteilt.

13. SONSTIGES

- Besprechungen und Konferenzen werden bevorzugt als Videokonferenzen durchgeführt. Als Präsenzveranstaltungen werden sie auf das absolute Mindestmaß beschränkt. Dort, wo Präsenzveranstaltungen unumgänglich sind, werden die Distanzregeln sorgfältig beachtet.
- Der Verzehr und die Zubereitung von kalten und warmen Speisen in den Unterrichtsräumen sowie in den Warte- und Aufenthaltsbereichen sind untersagt.
- Alle außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Musikschule sind bis auf weiteres untersagt.

Meersburg, 16.Juni 2020



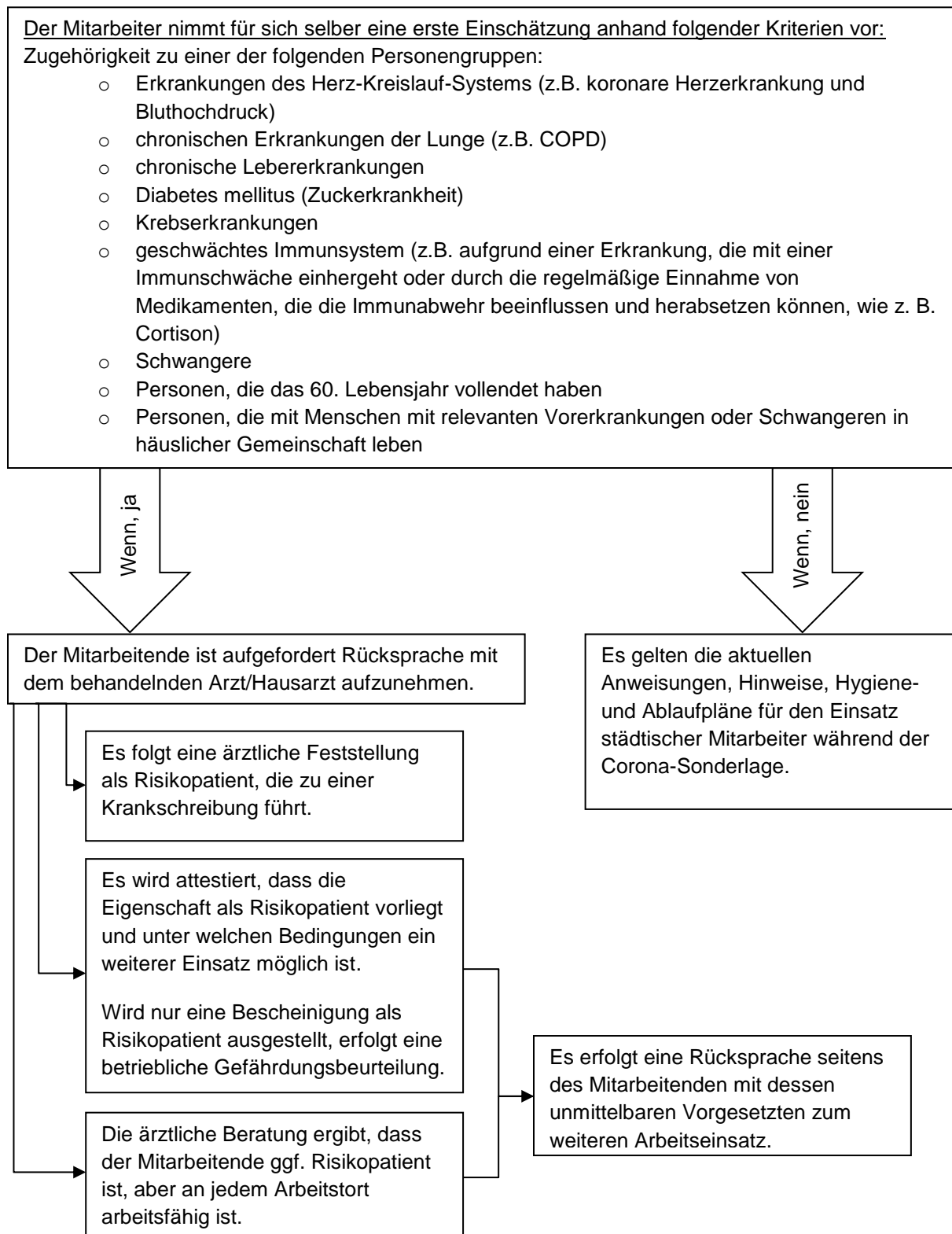
Christoph Maaß
Städt.Musikdirektor

ANLAGEN

- (1) Ablaufplan / Protokoll zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung daraus abzuleitender Maßnahmen
- (2) Katalog beispielhafter unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen unter Lehrkräfte, sonstigen Mitarbeitenden und Schülerinnen / Schüler
- (3) Corona-Verordnung Musik- und Jugendkunstschulen vom 22. Mai 2020
- (4) Hygienehinweise für die Schulen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in der Fassung vom 22.04.2020

Anlage 1

Ablaufplan zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung der daraus abzuleitender Maßnahmen



Anlage 2

Katalog beispielhafter unterschiedlicher Regelungen für unterschiedliche Risikogruppen unter Lehrkräfte, sonstigen Mitarbeitenden und Schülerinnen / Schüler

Personenkreis	Was
<p>Risikogruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z.B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck) - Chronische Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD) - Chronische Lebererkrankungen - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) - Krebserkrankungen - Geschwächtes Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison) - Schwangere 	<p>Angestellte Lehrkräfte handeln nach Anlage 1: Ablaufplan zur Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe und Festlegung der daraus abzuleitender Maßnahmen</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die dieser Risikogruppe angehören, wird kein Präsenzunterricht erteilt bzw. wird nur Präsenzunterricht mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten nach vorherigem Gespräch mit der Leitung der Musikschule erteilt. Sie haben die Möglichkeit den Unterricht online oder in anderen Formen des Fernunterrichts fortzuführen.</p>
<p>Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben</p>	<p>sind von der Pflicht zur Erteilung von Präsenzunterricht befreit, sofern sie sich nicht freiwillig dazu entscheiden. Dies kann auch in einer Mischung aus Präsenzunterricht und Fernlernangeboten erfolgen. Verzichten sie auf die Erteilung von Präsenzunterricht, sind sie verpflichtet, online oder in anderen Formen des Fernunterrichts Musikschulunterricht zu erteilen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vorübergehend anderweitig im Musikschulbetrieb eingesetzt</p>
<p>Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben</p>	<p>können entscheiden, ob sie ihrer Unterrichtsverpflichtungen in Form von Präsenzunterricht oder Fernlernunterricht nachkommen.</p>
<p>Schwerbehinderte Personen ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung</p>	<p>Können als Lehrkräfte deshalb im Präsenzunterricht eingesetzt werden.</p>

Personenkreis	Was
Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Menschen leben, die einer Risikogruppe angehören	Die Erziehungsberechtigten entscheiden über die Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie haben ansonsten die Möglichkeit den Unterricht online oder in anderen Formen des Fernunterrichts fortzuführen.